

HTI High Tech Industries AG
("HTI AG")

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die
13. ordentliche Hauptversammlung
28.06.2011

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 (samt Anhang) mit dem Lagebericht und dem Corporate Governance-Bericht sowie des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 mit dem Konzernlagebericht des Vorstandes (nach IFRS) für das Geschäftsjahr 2010 und des Berichtes des Aufsichtsrates gemäß § 96 AktG für das Geschäftsjahr 2010.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

TOP 2 Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2010.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 weist einen Bilanzverlust von EUR -27.807.992,83 aus. Der Vorstand hat den Vortrag auf neue Rechnung vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich in der Sitzung vom 27.04.2011 diesem Vorschlag angeschlossen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen somit vor, den ausgewiesenen Bilanzverlust von EUR -27.807.992,83 auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010.

Es wird vorgeschlagen, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010.

Es wird vorgeschlagen, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 27.04.2011 über die Frage der Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011 beraten und schlägt gemäß § 270 Abs. 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2011 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz, zum Prüfer des Jahres- und Konzernabschlusses zu bestellen.

TOP 6 Beschlussfassung über den Widerruf der derzeit eingeräumten bedingten Kapitalerhöhung gemäß Punkt 4.3b der aktuellen Satzung in der Höhe von EUR 9.500.000 (Euro neun Millionen fünfhunderttausend).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Widerruf der derzeit eingeräumten bedingten Kapitalerhöhung gemäß Punkt 4.3b der aktuellen Satzung in der Höhe von EUR 9.500.000 (Euro neun Millionen fünfhunderttausend), welche durch Ausgabe von höchstens Stück 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht nach Punkt 4.3b der aktuell gültigen Satzung festgesetzten Bedingungen durchgeführt werden kann.

Dieses bedingte Kapital war im Jahr 2010 zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen geschaffen worden. Zwischenzeitlich hat die Gesellschaft die unter der ISIN AT000A0NV11 registrierte Schuldverschreibung durch Umwandlung bestehender Bankverbindlichkeiten begeben. Diese Schuldverschreibung ist mit einem von der Hauptversammlung zu beschließenden Wandlungsrecht ausgestattet. Die entsprechende Beschlussfassung soll im Rahmen des Tagesordnungspunktes 7 erfolgen. Dazu ist vorab der Widerruf des bestehenden bedingten Kapitals gemäß Punkt 4.3b der Satzung erforderlich.

Durch diesen Beschluss wird das bisher in Punkt 4.3b der aktuell gültigen Satzung bestehende bedingte Kapital widerrufen. Die Satzung soll dementsprechend in Punkt 4.3b gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen geändert werden. Die entsprechende Beschlussfassung durch die Hauptversammlung soll im Rahmen des Tagesordnungspunktes 9 erfolgen.

TOP 7 Beschlussfassung

- a) **über die Zustimmung zur Ausstattung der von der Gesellschaft unter der ISIN AT000A0NV11 begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) mit einem Wandlungsrecht in bis zu Stück 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 9.500.000 (Euro neun Millionen fünfhunderttausend) und über den gleichzeitigen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre im Rahmen der Ausstattung dieser Schuldverschreibungen mit einem Wandlungsrecht in Aktien der Gesellschaft gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG. Für die Bedienung der Wandlungsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital verwenden, über das im Rahmen dieser Hauptversammlung beschlossen werden soll; sowie**
- b) **über die gleichzeitige bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zur Ausgabe an die Gläubiger der Schuldverschreibungen gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 2011, die auf der Grundlage der in dieser Hauptversammlung erteilten Zustimmung von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte**

Kapitalerhöhung soll nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der von der Gesellschaft unter der ISIN AT000A0NV11 begebenen Schuldverschreibung von ihren Wandlungsrechten zum Ausübungspreis von EUR 1 (Euro eins) je Stückaktie Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

In Hinblick auf den unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Widerruf der derzeit eingeräumten bedingten Kapitalerhöhung gemäß Punkt 4.3b der aktuellen Satzung, schlagen Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

- a) Zustimmung zur Ausstattung der am 31. März 2011 von der Gesellschaft unter der ISIN AT000A0NV11 begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) mit einem Wandlungsrecht in bis zu Stück 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 9.500.000 (Euro neun Millionen fünfhunderttausend) und über den gleichzeitigen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre im Rahmen der Ausstattung dieser Schuldverschreibungen mit einem Wandlungsrecht in Aktien der Gesellschaft gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG. Für die Bedienung der Wandlungsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital verwenden, über das im Rahmen dieser Hauptversammlung beschlossen werden soll; sowie
- b) gleichzeitige bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zur Ausgabe an die Gläubiger der Schuldverschreibungen gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 2011, die auf der Grundlage der in dieser Hauptversammlung erteilten Zustimmung von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der von der Gesellschaft unter der ISIN AT000A0NV11 begebenen Schuldverschreibung von ihren Wandlungsrechten zum Ausübungspreis von EUR 1 (Euro eins) je Stückaktie Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Die entsprechende Beschlussfassung zur Änderung der Satzung durch die Hauptversammlung soll im Rahmen des Tagesordnungspunktes 9 erfolgen.

In Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes hat der Vorstand gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes vorzulegen. Als Gründe für den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft führt der Vorstand folgendes an:

Wie bereits auch in der Hauptversammlung im Vorjahr berichtet, hat der Vorstand mit den Poolbanken des Konzerns der HTI AG Gespräche über die Umwandlung bestehender Bankverbindlichkeiten in Eigenkapital und/oder eigenkapitalähnliche Instrumente geführt. Zu Jahresende 2010 konnten diesbezüglich Grundsatzvereinbarungen abgeschlossen werden auf Basis der die unter der ISIN AT000A0NV11 registrierte Schuldverschreibung (nachrangige Hybrid-Wandelanleihe) mit einem Nominale von EUR 9.500.000 begeben und mit einem Wandlungsrecht ausgestattet wurde, welches nunmehr genehmigt werden soll:

Die Schuldverschreibung ist unverzinslich. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich anlässlich der Anleihebegebung verpflichtet, die Absicherung des Wandlungsrechtes durch entsprechende Beschlüsse der Hauptversammlung zu unterstützen. Für den Fall, dass die Hauptversammlung die dazu notwendigen Beschlüsse nicht bis zum 31.08.2011 fasst, wird die unter der ISIN AT000A0NV11 registrierte Schuldverschreibung ab dem 01.09.2011 (einschließlich) bis zur Fassung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses und der nachfolgenden Eintragung des Beschlusses im Firmenbuch mit einem Zinssatz in der Höhe von 10%-Punkten (1.000 Basispunkte) per annum verzinst. Der Zinssatz erhöht sich an jedem 01.09. eines jeden nachfolgenden Jahres um 1 %, maximal aber auf 15%-Punkte per annum. Nach der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses und der Eintragung des Beschlusses im Firmenbuch werden die Schuldverschreibungen nicht mehr verzinst.

Das ordentliche Kündigungsrecht durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Die HTI AG kann nach vollständiger Rückführung der gleichzeitig mit der oben genannten unverzinsten Schuldverschreibung iHv Euro 9.500.000,-- begebenen verzinsten Hybridanleihe iHv Euro 8.550.000,-- (ISIN AT0000A0NV03) jeweils die Anleihe quartalsweise zur Gänze oder in Tranchen kündigen (ordentliche Kündigung).

Rückzahlungsbeträge und etwaige Zinsen werden nur dann ausbezahlt, wenn diese im Jahresüberschuss im Sinn des § 231 Abs 2 Z 22 bzw. Abs 3 Z 21 UGB gedeckt sind und im Bilanzgewinn Deckung finden. Der Anspruch auf Erhalt eines Rückzahlungsbetrages sowie etwaige Zinsansprüche entstehen darüber hinaus nur, falls und soweit eine Ausschüttung beschlossen und gemacht wird.

Das vereinbarte Wandlungsrecht - welches unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass die Hauptversammlung am 28.06.2011 zustimmt und der Hauptversammlungsbeschluss beim zuständigen Firmenbuch eingetragen wird - sieht vor, dass die Anleihegläubiger durch Abgabe einer wirksamen und aufrechten Wandlungserklärung bis 30.05.2020 das Nominale der Anleihe gegen junge Aktien der HTI AG wandeln können. Der Ausgabekurs der jungen HTI-Aktien entspricht dabei EUR 1,00 pro Stück.

Aus Sicht des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind Konditionen der Anleihe sowie die Ausgestaltung dieses Wandlungsrechtes wirtschaftlich angemessen und stellen keine Benachteiligung der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft dar. Es ist vielmehr umgekehrt so, dass die hier vorgesehene Ausstattung der Schuldverschreibung mit einem Wandlungsrecht für die Gesellschaft mit einer besseren Verzinsung verbunden ist und für die Gesellschaft dadurch werterhöhend wirkt. Dies ist im Interesse aller Aktionäre, weshalb Vorstand und Aufsichtsrat diese Beschlussfassung unterstützten.

TOP 8 Beschlussfassung über die Neufassung des Punktes 18.2 des Satzung wie folgt: „Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, einer österreichischen Landeshauptstadt oder in St. Marien, Leonding, Fohnsdorf, Kapfenberg, Korneuburg, Micheldorf oder Neudörfel abgehalten“.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor die Hauptversammlung möge die Änderung des Punktes 18.2 der gültigen Satzung wie folgt beschließen: „Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, einer österreichischen Landeshauptstadt oder in St. Marien, Leonding, Fohnsdorf, Kapfenberg, Korneuburg, Micheldorf oder Neudörfel abgehalten.“

Seitens des Vorstandes ist angedacht und geplant die Hauptversammlung auch an Produktionsstandorten von Konzerngesellschaften der HTI AG im Inland abzuhalten um den Aktionären einen tieferen Einblick in die jeweiligen Produktionsstandorte zu ermöglichen.

TOP 9 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur notwendigen Anpassung in Hinblick auf die Tagesordnungspunkte Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. bis 0.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung in den Punkten 4.3b und 18.2 gemäß den zu den Tagesordnungspunkten 6-8 gefassten Beschlüsse zu beschließen. Eine Fassung der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen wird in einem separaten Dokument bereitgestellt.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind nach Meinung des Vorstandes und des Aufsichtsrates notwendig und nützlich. In Punkt 4.3b wurde das neue bedingte Kapital im Sinne der zu den Tagesordnungspunkte 6-7 vorgesehenen Beschlussfassungen berücksichtigt

HTI High Tech Industries AG

Der Vorstand
Der Aufsichtsrat